

Mail von vom 24.06.2024

Gesendet: Montag, 24. Juni 2024 um 16:44 Uhr

Von:

An: "juliagungl@gmx.de" <juliagungl@gmx.de>, "Alexander Neumann COH" <a.neumann@handelsplan.net>

Cc: "Mueller, Sabina - Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr -" <S.Mueller@froendenberg.de>, "Freck, Günter - Stadt Fröndenberg/Ruhr -"

Betreff: Offener Brief vom 14.06.2024

Sehr geehrte Frau Gungl,

sehr geehrter Herr Neumann,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail und den Offenen Brief vom 14.06.2024.

Mit Ihrem Brief greifen Sie meinen Bescheid vom 04.06.2024 auf und machen geltend, dass die mit diesem angeforderten Kosten nicht gerechtfertigt und die Fragen nicht vollständig beantwortet worden seien. Außerdem stehe die Ablehnung der Überlassung weiterer Unterlagen im Widerspruch zum IFG NRW. Unter Bezugnahme auf meinen Bescheid vom 04.06.2024 und die diesem beigefügte Rechtsmittelbelehrung weise ich Sie in Abstimmung mit Frau Bürgermeisterin Müller und Herrn Beigeordneten Freck hiermit darauf hin, dass eine Klage das zulässige Rechtsmittel gegen den Bescheid darstellt. Soweit Sie daher, und so verstehe ich Ihr Schreiben, ergänzende Auskünfte geltend machen und sich gegen die Gebühr in Höhe von 500,- Euro wenden, ist das Verwaltungsverfahren abgeschlossen, sodass der Klageweg zum Verwaltungsgericht offen steht.

Darüber hinaus möchte ich an dieser Stelle auf den im Februar 2024 verabschiedeten Regionalplan Ruhr hinweisen. Der Regionalplan Ruhr legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) die regionalen Ziele der Raumordnung fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung auch im Sinne der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (vgl. § 12 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz NRW). Außerdem bildet der Regionalplan den Rahmenplan für Landschaftspflege, Naturschutz und Forstschutz (vgl. § 18 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz NRW). Legt der Regionalplan Ziele fest, kann die Landesregierung eine Gemeinde anweisen, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 35 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz NRW). Der Regionalplan Ruhr vom 28.02.2024 weist das Gewerbegebiet Schürenfeld als sogenanntes GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) aus, sodass die Planung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zielkonform ist. Im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes bestand mehrfach, auch für die Öffentlichkeit, die Möglichkeit, sich durch Einwendungen zu beteiligen. Das hier betroffene Gebiet ist dennoch als GIB im Regionalplan festgelegt worden, sodass auch aus diesem Grund kein Anlass für die Stadt Fröndenberg/Ruhr besteht, von der Realisierung des Bebauungsplanes Schürenfeld Abstand zu nehmen.

Mail von [redacted] vom 24.06.2024

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 1 / Leitung
Ulrich Strauß
Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr

URL: <http://www.Froendenberg.de>